

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Donnerstag, dem 26. April 2012, 19.30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 12.03.2012.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
(DS-Nr. T.1.17.53 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach § 107 ff. Nds. Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstücke 16 und 17, durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim
-DS-Nr. T.4.17.55.
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 16.04.2012, TOP 5).
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen i.S. Neubau von drei Windkraftanlagen im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“.
(DS-Nr. T.4.17.62 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h für die L 203 zwischen Lunsen und Morsum.
(DS-Nr. T.3.17.58 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion Grüne Liste auf Schaffung der ehrenamtlichen Position eines/einer Heckenschutzbeauftragten.
(DS-Nr. T.4.17.64 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung zur Verwendung des Gemeindewappens.
(DS-Nr. T.1.17.59 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Aufwandsentschädigungssatzung.
(DS-Nr. T.1.17.60 ist beigelegt.)
12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

13. Mitteilungen und Anfragen.
(DS-Nr. T.2.17.M63 ist beigefügt.)

14. Einwohnerfragestunde.

Nichtöffentliche Sitzung

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 T1/022-12	19.03.2012	T.1.17.53

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	26.04.2012	5				

Betreff: Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf beigefügte Geschäftsordnung als seine neue Geschäftsordnung.

Sachverhalt:

Die bisherige GO besteht in dieser Form bereits sehr lange. Notwendige Neuerungen aufgrund gesetzlicher Änderungen wurden immer entsprechend eingearbeitet, wobei der Aufbau und die Regelungsabfolge nicht geändert wurden. Deshalb wird vorgeschlagen, die wirklich notwendigen Änderungen einzuarbeiten und den Rest, der vielen Ratsmitgliedern langvertraut ist, so zu belassen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass alle gesetzlich notwendigen Regelungen in der bisherigen GO enthalten sind und den neusten gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen. Verwaltungsseitig werden lediglich folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Anpassung der genannten Paragraphen der NGO an die des NKomVG
2. In § 5 unter 1. Aufnahme von „g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen“.
3. In § 8 Abs. 6 GO sollte die jetzige Formulierung gegen die Alternative ersetzt werden. Dort ist die tatsächliche Handhabung geregelt.
4. In § 12 GO ist die Bezeichnung „Niederschrift“ an die neue gesetzliche Bezeichnung „Protokoll“ anzupassen.
5. Der komplette Wortlaut des § 13 GO (Fraktionen und Gruppen) wird ersetzt durch den Wortlaut der Muster-GO des Nds. Städte- und Gemeindebundes, da dieser eine rechtssichere Formulierung bietet.
6. In § 14 Abs. 3 wird der 2. Satz neu aufgenommen entsprechend der Regelung der Samtgemeinde-GO: „Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen.“

Im gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden fanden die Vorschläge zu Nrn. 1, 2, 4 und 5 die allseitige Zustimmung. Zu Nr. 3 hatte sich die Mehrheit der Anwesenden (Emtinghausen, Riede, Thedinghausen) für die Alternative ausgesprochen. **Eine Entscheidung muss hier noch im Rat getroffen werden.**

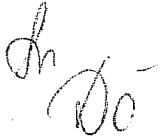
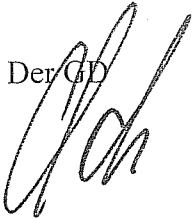
Im Gespräch wurde außerdem vorgeschlagen, folgende Formulierung aus der Muster-GO des NSGB in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

„Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.“

Dieser Vorschlag fand allseits Zustimmung und wurde in § 2 als neuer Abs. 5 in die GO aufgenommen.

Die vorgenannten Änderungen wurden in den beigefügten GO-Entwurf eingearbeitet und sind unterstrichen. Die in der konstituierenden Sitzung beschlossene Änderung ist in § 1 Abs. 2 zu finden. Über den Wortlaut zu § 8 Abs. 6 ist noch zu entscheiden und dann könnte sie so als aktuelle GO des Rates beschlossen werden.

Der GD



GESCHÄFTSORDNUNG

Nach § 69 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Thedinghausen die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Fachausschüsse:

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und Presse bekannt zu geben, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Soweit nach der Hauptsatzung vorgeschrieben, ist daneben eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden vorzunehmen. Die den Ratsmitgliedern zugesandten Unterlagen sind – soweit sie in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen – zusammen mit der Einladung auf der Homepage der Samtgemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Bei Einladung zu einer Gemeinderatssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Gemeinderatssitzung unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung auf; der Gemeindedirektor kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Gemeinderatsausschüsse ersichtlich sind, soweit sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht bereits vorliegen. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

- (4) Erweiterungen der Tagesordnung oder Veränderungen in der Reihenfolge kann der Gemeinderat während der Sitzung nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Gemeinderates zugelassen werden.
- (4) Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern soll. Über Beginn und Ende dieser Einwohnerfragestunde entscheidet der Bürgermeister. Desweiteren unterbricht der Bürgermeister bei Bedarf die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes für Einwohnerfragen. Der Gemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden vom Gemeindedirektor beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwidern aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Nähere Regelungen befinden sich in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.
- (5) Der Gemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKom VG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Die örtliche Presse erhält Einladungen und die Beratungsunterlagen zu allen Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.

- (7) Der Rat entscheidet bei Bedarf über die Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse. Er kann dieses Recht dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der erste stellvertretende Bürgermeister. Ist dieser verhindert, so wählt der Gemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Sind Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, sollen sie den Bürgermeister oder den Gemeindedirektor rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Gemeinderates eine Gemeinderatssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeindedirektor kann Angehörige der Verwaltung sowie Fachleute zur Gemeinderatssitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Gemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
- d) Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. § 85 Abs. 5 NKomVG),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
- g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde

j) Schließung der Sitzung.

2. Nichtöffentliche Sitzung,

Ablauf analog zu Ziff. 1.

§ 6 Redeordnung

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Anträge einzelner Ratsmitglieder oder von Fraktionen behandelt werden, ist diesen, soweit gewünscht, zunächst das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.
- (3) Die Rededauer ist in der Regel auf 5 Minuten beschränkt.
- (4) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

(1) Folgende Anträge sind zulässig:

- a) auf Änderung des Antrages
- b) auf Vertagung der Beratung
- c) auf Unterbrechung der Sitzung
- d) auf Schluss der Rednerliste
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung

g) auf Nichtbefassung.

(2) Die Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in jeder Fraktion sprechen.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, wird über sie in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.

(6) Mit der Stimmzählung beauftragt der Bürgermeister den/die Protokollführer/in und bei geheimer Abstimmung zusätzlich das älteste anwesende hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates.

Alternativ: Die Stimmzählung übernimmt der Bürgermeister. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmzählung vom/von der Protokollführer/in und dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglied des Gemeinderates vorgenommen.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Gemeinderates statt. Kann eine Anfrage noch nicht beantwortet werden, so muss dies im Protokoll oder in der folgenden Gemeinderatssitzung geschehen.

- (2) Anfragen im Sinne von Abs. 1, soweit sie nicht Punkte betreffen, die in der jeweiligen Tagesordnung behandelt werden, sollen grundsätzlich spätestens 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung an den Gemeindedirektor gerichtet werden, der sie unverzüglich weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied des Gemeinderates ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschuss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des/der Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Gemeinderates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der gefassten Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren des Gemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Gemeinderates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzender und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hat der Gemeinderat beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss hieran gebunden. Weiter tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn über Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beraten wird.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn verhinderte Mitglieder durch ihre Vertreter vertreten werden.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse überschneiden.
- (6) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Dieser wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.
- (7) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, in denen der Gemeindedirektor einen Fachausschuss für seine Entscheidung einbindet, sollte ein einhelliges Beratungsergebnis im Fachausschuss maßgeblich für die Ausführung durch den Gemeindedirektor sein.

§ 15 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 01. November 2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Thedinghausen, den

Gemeinde Thedinghausen

(Ehlers)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor

Regelungen zum Ablauf der Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Ratssitzung und bei Bedarf vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde.
2. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.
3. Jede/Jeder Fragesteller/in kann in der Regel eine Frage und eine Zusatzfrage von allgemeinem Interesse stellen. Die Frage muss sich auf kommunalpolitische Belange der Gemeinde Blender beziehen. Vor der Frage soll, falls erforderlich, der/die Fragesteller/in seinen/ihren Namen, nennen.
4. Mitglieder des Gemeinderates haben kein Fragerecht.
5. Die Fragen können an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor oder jedes Mitglied des Gemeinderates gerichtet werden. Sie können mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
6. Wesentliche Inhalte sollen protokolliert werden.

Amt / Aktenzeichen T/4/671-21	Datum 05.04.2012	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 62
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	26.04.2012	7				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen an den Landkreis Verden i.S. Neubau von drei Windkraftanlagen durch die Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Oyten, im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, zum Antrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz für den Neubau von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E82 E2 2,3 MW, Nabenhöhe 79 m, RD 82 m, GH 120 m, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen und eine Ausnahme von der Veränderungssperre nicht zuzulassen, bis der Bebauungsplan Planreife hat.

Sachverhalt:

Wie allen Ratsmitgliedern bekannt ist, beabsichtigt die Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Oyten, den Neubau von drei Windkraftanlagen (Gesamthöhe 120 m) nördlich des bestehenden Windparks Beppen. Diese Windkraftanlagen dürfen aufgrund des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes nur innerhalb der Sondergebietsflächen errichtet werden. Aus diesem Grunde hat die Samtgemeinde Thedinghausen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Gemeinde Thedinghausen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ begonnen. Durch diese Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Windkraftanlagen geschaffen.

Die Firma WindStrom hat nunmehr eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der Gemeinde vorgelegt. Das Anschreiben liegt bei. Zeitgleich wurden die entsprechenden Anträge beim Landkreis Verden eingereicht. Der Landkreis Verden hat mit Schreiben v. 13. März 2012 die Gemeinde aufgefordert, zum Antrag im Hinblick auf die Vollständigkeit Stellung zu beziehen. Weiter bitten sie um Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und der Erteilung des Einvernehmens für eine Ausnahme von der Veränderungssperre. Auch dieses Schreiben ist in Kopie beigefügt.

Die Firma WindStrom möchte unbedingt die Genehmigung bis zum 31.05.2012 erhalten, da sie dann eine bessere Vergütung bekommt. Aufgrund des den Ratsmitgliedern ausgehändigten Terminplanes zum Bebauungsplan ist dies zeitlich nicht möglich.

Die Firma WindStrom ist beim Landkreis Verden vorstellig geworden, um anzufragen, ob sie nicht vorweg eine Genehmigung bekommen können. Der Landkreis hat der Firma WindStrom zugesagt, dies zu prüfen.

Unabhängig vom Landkreis Verden hat die Verwaltung ein Gespräch mit Herrn Dr. Diering geführt, um sich die Rechtslage erläutern zu lassen. Wie dem beigelegten Schreiben v. 27.03.2012 zu entnehmen ist, kommt Herr Dr. Diering zu der Auffassung, dass der Landkreis Verden unabhängig von der Planreife des Bebauungsplanes keine Vorweggenehmigung erteilen darf. Die Verwaltung ist ebenfalls der Auffassung, dass die neuen Windkraftanlagen erst durch den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten. Nach § 33 Baugesetzbuch ist hier für eine Vorweggenehmigung die Planreife erforderlich. Es ist zwingend nach § 33 vorgeschrieben, dass hierfür die öffentliche Auslegung erst durchgeführt werden muss. Dies ist auch deshalb wichtig, weil man erst durch die Auslegung von den Bürgern und den Behörden entsprechendes Abwägungsmaterial bekommt. Es sind auch schon Bürger im Bauamt vorstellig geworden, die sich gegen diese Windkraftanlagen ausgesprochen haben. Diesen Bürgern wurde erklärt, dass sie im Rahmen der Auslegung Einwendungen gegen diese Planung einlegen können. Auch wurde seinerzeit versprochen, die Öffentlichkeit bei diesen Planungen umfassend einzubinden. Insofern kann es nicht sein, dass der Landkreis Verden dann vorweg ohne Durchführung einer Auslegung die drei Windkraftanlagen genehmigt. Dieses steht so nicht im Gesetz und ist daher nicht zulässig.

Das Planverfahren wird gem. Zeitplan als erste Priorität bei der Verwaltung weitergeführt. Die vogelkundlichen Untersuchungen werden noch bis Ende April dauern. Die gesamte Ausgleichsproblematik ist noch nicht endgültig untersucht und entschieden. Dies beinhaltet den allgemeinen Ausgleich für die Versiegelung, den Schutz der Wiesenweihe, Heckenanpflanzungen etc.. Über dieses Thema findet am 12.04. im Rathaus ein Gespräch mit den Planungsbüros, der Firma WindStrom und dem Landkreis statt. Erst wenn dies alles abgearbeitet ist, kann Herr Winkenbach vom Planungsbüro den Bebauungsplan und die Begründung für die Auslegung ausarbeiten.

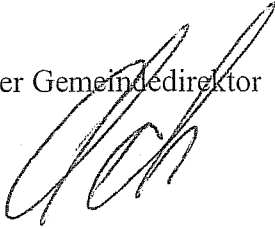
Es wird daher vorgeschlagen, dem Landkreis Verden zu antworten, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und die Ausnahme von der Veränderungsspeere zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden kann, da erst das Bebauungsplanverfahren weitergeführt werden soll. Die nächsten Ratssitzungen sind gem. Rahmenplan für den 06.06. und 10.07. terminiert. Gem. Zeitplan wird das Ende der Auslegung voraussichtlich zwischen der Sitzung am 06.06. und 10.07. liegen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, nach der Auslegung sofort die Unterlagen für den Landkreis Verden aufzubereiten, damit von dort dann über die Planreife nach § 33 Baugesetzbuch entschieden werden kann. Dazu werden dort die kompletten Planungsunterlagen vorgelegt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes muss vom Landkreis Verden im Rahmen der Planreife ebenfalls geprüft und beurteilt werden. Normalerweise hat der Landkreis Verden für dieses Genehmigungsverfahren drei Monate Zeit. Hier ist dann der Landkreis Verden gefordert, die Planungsunterlagen im Hinblick auf das rechtmäßige Zustandekommen so schnell wie möglich zu prüfen.

Vorher ist leider eine rechtlich einwandfreie Genehmigung der Windkraftanlagen nicht möglich.

Dass die Gemeindeverwaltung bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 47 und des Genehmigungsverfahrens für die drei Windkraftanlagen keine rechtlichen Fehler macht, ist im Hinblick auf das Normenkontrollverfahren Denker von zentraler Bedeutung.

Zudem steht der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen aufgrund seiner Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Vorhaben entgegen. Hierzu darf ich auch auf die Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Diering verweisen.

Der Gemeindedirektor



gez. Stechow



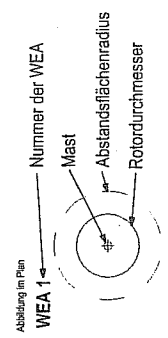
16.4.12



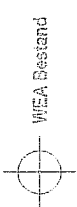
Landkreis Verden
 Samtgemeinde Thedinghausen
 Gemarkung Thedinghausen
 WEA V1 - Flur 2, Fl.-St.: 5/1
 Gemarkung Holtorf-Lunsen
 WEA V2 - Flur 7, Fl.-St.: 5 und 4/3
 Gemarkung Morsum
 WEA V4 - Flur 10, Fl.-St.: 101

Legende

WEA - Windenergieanlage
 Typ Enercon E82 E2 - 2,3MW
 Nabenhöhe d. Anlage = 78,33m
 Gesamthöhe d. Anlage = 119,33m
 Rotordurchm. = 82,00m
 Nabenhöhe d. Anlage ü. Grund = 79,00m
 Gesamthöhe d. Anlage ü. Grund = 120,00m
 Abstandsflächenradius 1/2H: r = 85,60m
 Abstandsflächenradius 1H: r = 137,30m



gepl. Zuwegung/Kranstellplatz auf dem Grundstück
 gepl. Zuwegung



Windpark Bepener Bruch
 Neubau von 3 Windenergieanlagen

Planinhalt:
Übersichtsplan
 M 1:5 000

Entwurfsverfasser:
 BAUSTUDIO Buchmann
 Bismarckweg 12
 28359 Verden

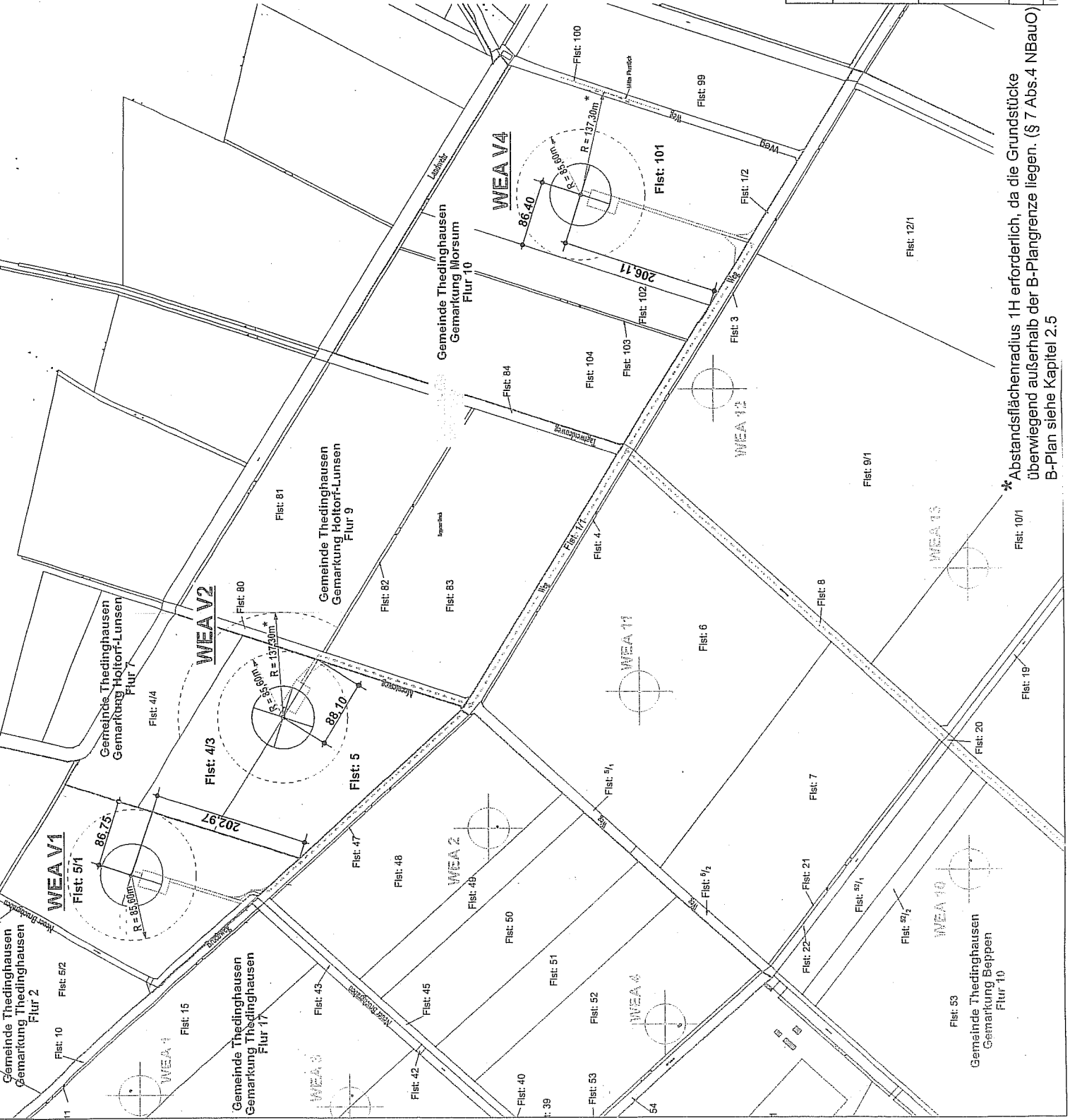
Unterschriften:

Bauherr:
 UEF - UVT

Plannummer:
 17.02.2012

Datum:

Unternehmensgruppe
 UVT
 Am der Autobahn 37
 D - 28876 Oyten
 Fon: +49 (42 07) 69 90 8 - 0
 Fax: +49 (42 07) 69 90 8 - 20
 info@windfarm-uvt.de



* Abstandsflächenradius 1H erforderlich, da die Grundstücke überwiegend außerhalb der B-Plangrenze liegen. (§ 7 Abs.4 NBauO) B-Plan siehe Kapitel 2.5

WindStrom, An der Autobahn 37, D - 28876 Oyten

Gemeinde Thedinghausen
Bauamt
Braunschweiger Straße 10

D - 27321 Thedinghausen

Eingegangen
13. März 2012
Sämtgermeinde
Thedinghausen

Ansprechpartner:
Joachim Mrotzek / Ferdi Plate
Durchwahl
0 42 07 / 69 90 8 - 0
Oyten, den
12. März 2012

Windpark Beppener Bruch V
Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrter Herr Link,
sehr geehrter Herr Stechow,

anliegend erhalten Sie eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für den Neubau von 3 Windenergieanlagen im Beppener Bruch. Dasselbe Vorhaben ist bereits Gegenstand der beiden laufenden Vorbescheidsverfahren vom 29.11.2011, die jetzt allerdings zusammengefasst sind.

Das geplante Vorhaben entspricht den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“. Die ausreichende Erschließung des Vorhabens i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB ist gesichert. Insofern glauben wir, dass gemäß § 14 Abs. 2 eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden kann.

Wir bitten gleichzeitig um Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

Da Voraussetzung für eine Realisierung des Vorhabens in diesem Jahr ist, dass die Genehmigung bis zum 31.05.2012 der Fa. Enercon vorgelegt wird, bitten wir um kurzfristige Bearbeitung.

Joachim Mrotzek

i. A. Ferdi Plate

Anlagen Genehmigungsantrag (1-fach)

PS.: Wie ist eigentlich der Sachstand im Hinblick auf den städtebaulichen Vertrag?

Gemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen

Eingegangen
16. März 2012
Samtgemeinde
Thedinghausen

Fachdienst
Bauen, Planung und Straßen

Arno Heemsoth
Aktenzeichen: 63-00389-12
Tel.: 04231 15-318 Fax: 04231 15-603
E-Mail: Arno-Heemsoth@landkreis-verden.de

Eingang-Ost, Zimmer 2124

Besuchszeiten: **Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Terminvereinbarung**
Im Übrigen: Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 13. März 2012

Antragsteller Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & CO. KG Herr Mrotzek
An der Autobahn 37, 28876 Oyten

Grundstück Thedinghausen, Beppener Bruchweg

Gemarkung	Thedinghausen	Holtorf-Lunsen	Holtorf-Lunsen	Morsum
Flur	2	7	7	10
Flurstück	5/1	5	4/3	101

Erichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
des Typs Enercon E-82 E2 2,3 MW, NH 79 m, RD 82 m, GH 120 m
in einer Windfarm mit insgesamt 25 Anlagen

Anforderung einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt worden. Auf die vorhergehenden Verfahren je für einen Vorbescheid weise ich hin.

Das Vorhaben ist im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG zu prüfen, sofern sich keine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt.

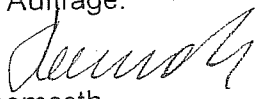
Laut Angabe der Antragstellerin haben Sie die 10. Ausfertigung der Antragsunterlagen erhalten.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme zum Vorhaben:

- Zur Vollständigkeit des Antrages.
Sofern Sie weitere Unterlagen für die Prüfung benötigen, teilen Sie mir diese bitte bis zum 30. März 2012 mit. Fehlende Unterlagen werde ich vom Antragsteller anfordern.
- Zum gemeindlichen Einvernehmen und zum Einvernehmen für eine Ausnahme von der Veränderungssperre, die für die Baugrundstücke gilt, soweit der Antrag für Ihre Prüfung vollständig ist, bis zum 2. Mai 2012.
Wenn Sie eine längere Frist benötigen, unterrichten Sie mich bitte.

Sollte bis zu den Terminen keine Äußerung vorliegen, gehe ich davon aus, dass die Unterlagen vollständig sind und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


Heemsoth

Samtgemeinde Thedinghausen
Herrn Claus Stechow
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen

Eingegangen

29. März 2012

Samtgemeinde
Thedinghausen

Unser Zeichen:
00766/11 V/x/Dr.D/Di.
Gem. Thedinghausen / Erweiterung Windpark

Sekretariat: Anne-Catherine Lühning
Tel. 04231/884-28 Fax 04231/884-88
diering@bernerfischer-partner.de

27.03.2012

Genehmigungsantrag der Firma Windstrom zur Errichtung von drei Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Stechow,

ich komme zurück auf die in der vergangenen Woche in Ihrem Hause geführte Besprechung. Der Landkreis hat Sie im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die beabsichtigte Errichtung der Windkraftanlagen am Beppener Bruchweg um Ihre Stellungnahme zum Einvernehmen sowie zu einer etwaigen Ausnahme von der Veränderungssperre gebeten.

Meines Erachtens darf derzeit selbst dann das hier erforderliche Einvernehmen nicht erteilt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von der Veränderungssperre in Betracht kommt. Zwar dürften die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Veränderungssperre hier in der Tat erfüllt sein, da die beabsichtigte Errichtung der Windkraftanlagen genau den Inhalten der Planung nach Maßgabe des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ent-

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
DR. REINHARDT BERNER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. BURKART FISCHER LL.M. U.C. Berkeley
SYBILLE FISCHER
Fachanwältin für Erbrecht
HANS-DIETRICH WORTHMANN-JÜTJEN († 2010)

RECHTSANWÄLTE
AXEL SCHULTE
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ANDREA FREDRICH
Fachanwältin für Familienrecht
DR. BJÖRN DIERING
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. RANDOLF FRIEDRICHS
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
BEATRIX WAGNER-WILLMER
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
STEFAN LIENING
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. FALK-REMBERT VON EICKSTEDT
DR. DETLEF HEISE
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
BERNHARD MARTINI
ANETTE SCHULTE
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin
DR. VOLKER DRECKTRAH

STEUERBERATER
DR. LUDWIG REEBING
DR. DIRK KUHLMANN

BÜRO VERDEN
Andreaswall 2
27283 Verden
T 04231.884-0
F 04231.884-22
info@bernerfischer-partner.de
www.bernerfischer-partner.de
Partnerschaft (AG Hannover PR 200030)

BÜRO BREMEN
Langenstraße 14
28195 Bremen
T 0421.17 84 72-0
F 0421.17 84 72-22
bremen@bernerfischer-partner.de

BANKVERBINDUNGEN
KREISSPARKASSE VERDEN
Konto 190 096 61 · BLZ 291 526 70
Rechtsanwalts-Anderkonto 100 667 51
VOLKSBANK VERDEN
Konto 704 800 · BLZ 291 626 97
VOLKSBANK GRAFSCHAFT HOYA E.G.
Konto 525 525 200 · BLZ 256 635 04
POSTBANK HAMBURG
Konto 972 064 207 · BLZ 200 100 20
DEUTSCHE BANK AG
Konto 024 012 700 · BLZ 291 726 24

IN KOOPERATION MIT
WILLMER & PARTNER
Insolvenzverwalter
Fachanwälte für Insolvenzrecht

DR. CHRISTIAN WILLMER
MARC KAMPFENKEL
DR. MALTE KÖSTER

Georgstraße 5
27283 Verden
www.willmer-inso.de

spricht. Überwiegende öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind insoweit auf den ersten Blick nicht zu erkennen.

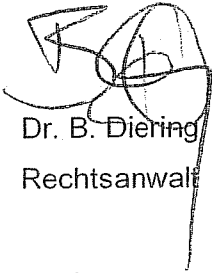
Die Überwindung der Veränderungssperre als ein zunächst zwingendes Genehmigungshindernis führt andererseits aber noch nicht zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist vielmehr die Genehmigungsfähigkeit nach Maßgabe des § 35 BauGB. Hier scheidet die Genehmigungsfähigkeit meines Erachtens daran, dass im Flächennutzungsplan konkrete Darstellungen zur Nutzung der Windkraft für andere Bereiche erfolgt sind. Das OVG Lüneburg hat die Ausschlusswirkung der Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes ausdrücklich bestätigt. Trotz der grundsätzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stehen damit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlicher Belang ausdrücklich entgegen.

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit nach § 33 Abs. 1 BauGB stellt sich hier meines Erachtens aus zwei Gründen derzeit nicht: Zum einen ist die Auslegung noch nicht durchgeführt worden. Zum anderen ist hier nicht nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet worden. Es ist vielmehr auch eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Grundsätzlich ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Allenfalls unter der Voraussetzung einer vorzeitigen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann hier überhaupt - dann allerdings auch nur zu einem späteren Zeitpunkt - das Stadium der Planreife im Sinne des § 33 Abs. 1 BauGB erreicht werden. Die Entscheidung über das Einvernehmen ist zum derzeitigen Zeitpunkt nach der jetzigen Rechtslage und innerhalb der Frist von zwei Monaten nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu treffen. Nach dem absehbaren Stand der Planung wird innerhalb der Frist von zwei Monaten keine Planreife eintreten.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der zur Unzulässigkeit führt, ist der Umstand, dass auch im Raumordnungsprogramm für diesen Bereich keine Festsetzungen getroffen sind. Auch die Darstellungen im Raumordnungsprogramm, nach denen raumbedeutsame Anlagen, um die es hier unstrittig geht, an anderer Stelle zu realisieren sind, stehen als öffentlicher Belang entgegen. Wir sind so verblieben, dass Sie die Bedenken, die sich bereits in unserer Besprechung abgezeichnet haben und die ich nunmehr noch einmal ausführlich dargelegt habe, mit dem Landkreis noch einmal erörtern, bevor dann eine abschließende Entscheidung zur Frage des Einvernehmens und einer etwaigen Ausnahme von der Veränderungssperre getroffen wird.

Für etwaige Rückfragen sowie ggf. auch ein gemeinsames Gespräch mit dem Landkreis zum weiteren Vorgehen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

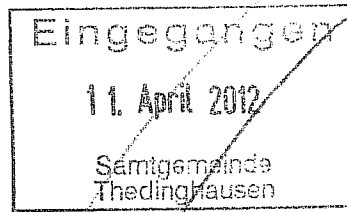


Dr. B. Diering
Rechtsanwalt

Unser Büro ist am Montag, 30.04.2012 sowie am Freitag, 18.05.2012 nicht besetzt.

Jalina Ehlers, Am Hoppenhof 28, 27321 Thedinghausen

An den Gemeinderat Thedinghausen
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



Thedinghausen, den 10.04.2012

Antrag an den Gemeinderat Thedinghausen

Die SPD-Fraktion Thedinghausen bittet um Behandlung des folgenden Antrags in der nächsten Gemeinderatssitzung am 26.04.2012:

„Der Gemeinderat Thedinghausen beauftragt die Verwaltung, bei der zuständigen Stelle auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h in beiden Richtungen auf der gesamten Strecke der L 203 zwischen Lunsen und Morsum hinzuwirken.

Mit diesem Antrag möchten wir auf die hohe Gefahrenstelle auf der L203 hinweisen und gleichzeitig einen Vorschlag unterbreiten, wie sie unserer Meinung nach mit geringem Kostenaufwand behoben bzw. entschärft werden kann.

Begründung:

Die L 203 zwischen Lunsen und Morsum weist an vielen Stellen erhebliche Straßenschäden auf, diese Verhältnisse lassen es nicht zu, dass auf dieser Strecke noch 100 km/h gefahren werden kann.

Des Weiteren sind in den letzten zwei Jahren mindestens vier schwere Verkehrsunfälle passiert, wobei zwei davon **tödlich** endeten. Diese sind zum Teil wegen der schlechten Fahrbahnverhältnisse, aber auch wegen der Kreuzung Richtung Beppen geschehen. Zahlreiche Ein- und Ausfahrten wie z.B. die vom Gewerbegebiet, Polar und anliegenden Privatauffahrten stellen bei der jetzigen zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h ein sehr hohes Gefahrenpotenzial da.

Außerdem kommt es auf dieser Strecke regelmäßig auf Grund des starken Wildwechsels, zu vielen Wildunfällen. Im Letzten Jahr ist es nachweislich laut Jagdpächtern Herrn Römisch und Herrn Frese zu 10 gemeldeten sowie zahlreichen nicht gemeldeten Wildunfällen auf dieser Strecke gekommen.

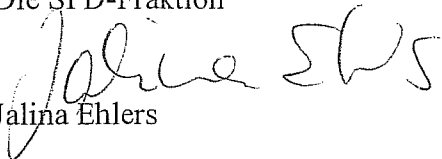
Der Leiter des Hegeringes Thedinghausen, Heinz Dieter Bargmann, verweist in dem Zeitungsartikel des "Wochen-Tipp" vom 26.10.2011 ebenfalls auf den Unfallschwerpunkt zwischen Lunsen und Morsum. Daher wäre eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h für die Verhinderung von Wildunfällen eine geeignete Maßnahme, wie auch der ADAC in dem Zeitungsbericht aufzeigt.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ist mittlerweile auch auf der L 156 zwischen Werder und Uesen eingerichtet worden. Diese trägt bereits jetzt dazu bei, dass auf dieser Strecke die Anzahl der Unfälle reduziert werden konnte.

Im weiteren Straßenverlauf der L 203 in Richtung Verden ist die Geschwindigkeit, bis auf wenige Abschnitte, bereits auf 70 km/h bzw. teilweise sogar auf 50 km/h reduziert.

Eine Verminderung der Unfallgefahr auf der L 203 zwischen Lunsen und Morsum durch Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h scheint somit aus unserer Sicht unerlässlich.

Die SPD-Fraktion



Jalina Ehlers

Verkehrsunfall / Eingeklemmte Person am 03.06.2010, Morsum, Verdenerstr. (L 203)

Das Einsatzstichwort für diesen Einsatz lautete:

Verkehrsunfall, zwei eingeklemmte Personen, mehrere Verletzte.

An der Einsatzstelle auf der Verdenerstr. (L 203) im Kreuzungsbereich der Härsenstr. (K 8) waren zwei PKW verunfallt. Ein Audi aus der Härsenstr. kommend hat die Vorfahrt eines VW auf der Verdenerstr. Fahrtrichtung Morsum nicht beachtet und es kam zum Zusammenstoß. Der Fahrer des Audi musste mit hydraulischem Rettungsgerät aus seinem Fahrzeug befreit werden, und wurde an den Rettungsdienst übergeben. Der Beifahrer des Audi und der Fahrer des VW konnten sich selbst aus dem Auto befreien und wurden ebenfalls vom Rettungsdienst versorgt. Alle drei Personen wurden in Krankenhäuser eingeliefert. Der Fahrer des Audi wurde mit dem Rettungshubschrauber in das Klinikum Bremen-Mitte geflogen.

Auf Grund des Zusammenstoßes brach im Audi ein Schweißbrand aus, der mit dem Schnellangriff vom TLF gelöscht werden konnte.



Unfälle im Kreis und mögliche Mittel dagegen

Von Anke Ullrich

LANDKREIS (Eig. Ber.)

Blaue Reflektoren sind die beste Ergänzungsmaßnahme im Kampf gegen Wildunfälle. „Die Farbe wird von den Tieren besser gesehen“, verteilte Hilmer Kruse, Ob- und Kreisleiter der Unfallstatistik Niederschlesigen, auf die Frage nach der derzeitigen Entwicklung im Landkreis. Werden: „offensiv“, der Böhmler, der seit 17 Jahren Kreisjägersmeister ist. „Länder ist die Zahl der Unfälle eher gleichbleibend bis leicht sinkend.“

In der Zeit der „kurzen Tage und langen Nächtes“, würden sich die Aktivitäten der Menschen und der Tiere über-schneiden. „Wildtiere und Kraftfahrzeuge passen einfach nicht zusammen. Sie suchen Grup-

pen auf und wandern vor allen Dingen bei Einbruch der Dunkelheit.“ Heinz Dieter Bergmann kennt im Bereich Thedinghausen Unfallschwerpunkte. Immer wieder werden die Jagdpächter nach Warden, in die „Fruchtstraße“ zwischen Beppen und Thedinghausen, an die „Veldener Straße“, in Richtung Morwin und in die „Bieder Straße“ gemietet.

Allerdings habe es immer mehr Autofahrer, die das Tier einfach am Straßenrand liegen lassen. „Nach einem Unfall sollte die Polizei angerufen werden. Sie kriegt nach die Handynummern der jeweiligen Jagdpächter. Wir kommen dann und sind verpflichtet, die Tiere zu versorgen, oder sie zu erschießen, damit sie sich nicht quälen“, sagt Bergmann und fügt hinzu: „Wir stellen auch die Bescheinigung für die Versicherung aus.“

Im Landkreis Werden gibt es übrigens 99 gemeinschaftliche Jagdbezirke und 40 Eigenjagd- und 40 stadtgemeindefreie Unfälle, die dort gemeldet werden und Zusammenstöße mit Wildschweinen, Rehwild und Dachs, die in den Polzdielen aufgenommen worden. Die, bleiben abschließend in eine Statistik. Im Landkreis arbeiten die Kreisjägerschaft, die Polizei und die Niederschlesische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die zuständig ist für den Geschäfts-bereich Werden in einer „Wildunfallkommision“, zusammen.

Für werden die, werden ge-stellt, wenn es darum geht, an Unfallereignissen. Schäfer oder Duftzäune aufzustellen. Der Statistik entsprechen auch die folgenden Zahlen; die fügen Menzel, Pressesprecher der Polizeireinspektion Werden, Oetzel, gestern für den Wochen-Tipp. Aktuell herange-sucht hat. So waren es im Jahr re 2009 ... 942 Unfälle im se-

Wildunfall: Ab 80 wird's gefährlich

bezeichnet von der Polizei (Kategorie 10), die im Bereich der Anbahnung, die Tempo 80 kann ein Schrittmacher sein. Die Polizei hat festgestellt, dass die meisten Unfälle im Bereich der Anbahnung, die Tempo 80 kann ein Schrittmacher sein. Die Polizei hat festgestellt, dass die meisten Unfälle im Bereich der Anbahnung, die Tempo 80 kann ein Schrittmacher sein.

Tempo Anbahnung

- 75,3 m
- 71,3 m
- 70,4 m
- 61,3 m

Abstand zum Bismarck 80 m

Abstand zum Bismarck 70,4 m

Abstand zum Bismarck 61,3 m

Abstand zum Bismarck 51,3 m

Abstand zum Bismarck 41,3 m

Abstand zum Bismarck 31,3 m

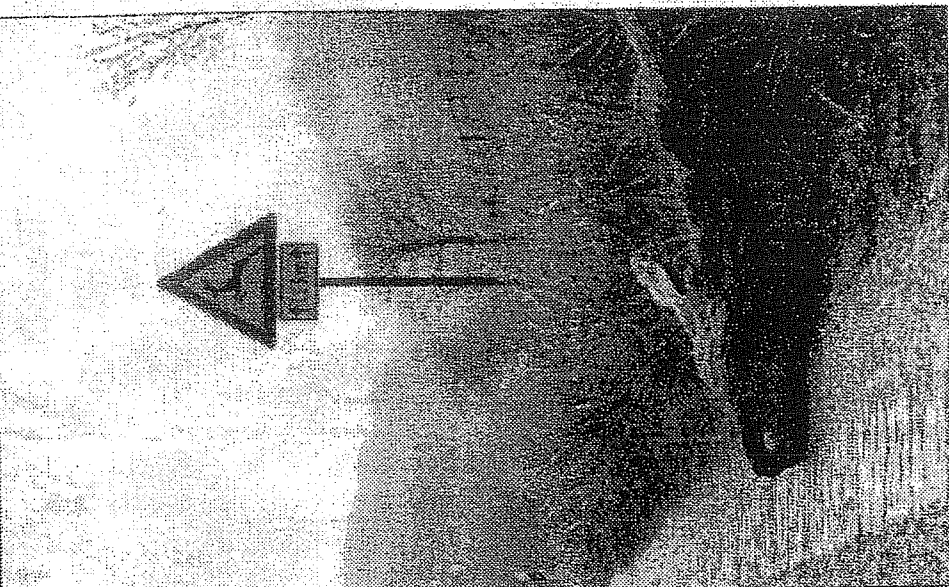
Abstand zum Bismarck 21,3 m

Abstand zum Bismarck 11,3 m

Abstand zum Bismarck 1,3 m

AUCH der ADAC ist den Verkehrsteilnehmern, langsa-mer zu fahren. Foto: ADAC

Wochentip 26.10.2011 Tiere



IN der dunklen Jahreszeit sollten die Autofahrer ange-messen fahren: Fuß vom Gas! Foto: Kreisjägerschaft

dieses Jahr werden erst Ab-fang 2012 erreicht. Bisher gab es fünf Personen, die bei ei-nem Wildunfall leichte Bles-suren davontrugen. Ein Ver-kehrsteilnehmer erlitt schwere Verletzungen.

Im Landkreis Vorpommern Bütten auch die Autobahnen einen Unfallschwerpunkt. Kreis-jägersmeister Hilmer Kruse, der im vergangenen Jahr bei der Niederschlesische Landes-behörde für Straßenbau und Ver-kehr in Werden einen Antrag gestellt hatte, hofft jetzt da-rauf, dass demnächst auf bei-den Seiten der Richtungsfahr-bahnen entlang der Autobahn 27 eine einschneidende Lücke geschlossen wird. „Bisher gibt es nur einen Wildschutzzaun von Walsrode bis Kirchhain-linich bis zum Bremer Kreuz den Zaun zu verlagern.“ Kruse schätzt die Länge der erfor-derlichen Bezeichnung auf 50 Kilometer. Er rechnet mit rund 100 Wildunfällen währ-jähr im Jahr, wenn die bau-liche Maßnahme in die Tat um-gesetzt würde.

Im November und Dezem-ber finden im Landkreis die Niederwildrevierjagden statt. Schilder werden darauf ingewiesen. „Wir haben einen ho-hen Wildtierbesatz. Eine Jagd-ausbildung ist sehr einge-schränkt möglich“, verteil-licht der Kreisjägersmeister. Denn das aufgeschreckte Wild laufe nur vorwärts. Wenn es dann eine der zahlreichen Stra-ßen kreuzt, könne es zu Unfäl-len kommen. Hilmer Kruse: „Autofahrer sollten langsam fahren. Vom Grundgesetz her gilt ganz allgemein: Wenn alle angepasst fahren reagieren, dann würde nicht so viel passieren. Also: Wenn ein Stück Wald an der Straße geschnitten wird, dann Fuß vom Gas!“

Die endgültigen Zahlen für

Kurzzeitungsbericht vom Montag 26.3.2012



Motorradfahrer schwer verletzt

Vorfahrtsberechtigtes Auto übersehen

MORSUM • Schwer verletzt musste am Freitagnachmittag gegen 16.15 Uhr ein 47-jähriger Motorradfahrer aus Lenigo nach einem Unfall auf der Landesstraße 203 in Höhe „Polar-Fenster“ ins Krankenhaus eingeliefert werden.

Der Mann wollte mit seiner Suzuki von der Harsenstraße auf die Landesstraße einbiegen. Dabei übersah er den vorfahrtsberechtigten

Ford-Fiesta eines 46-jährigen aus Blender. Trotz einer Vollbremsung kam es zum Zusammenprall beider Fahrzeuge. Ersthelfer versorgten den Mann bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Feuerwehrleute, die zufällig vor Ort waren, sicherten auf ihrem Einsatzfahrzeug die Unfallstelle ab. Der Autofahrer kam ohne nennenswerte Verletzungen davon. • sp

Schwere Verletzungen zog sich der Fahrer dieses Suzuki-Motorrades bei einem Unfall auf der Landesstraße 203 zu.

Fr. 23.3.2012

Motorradfahrer tödlich verunglückt

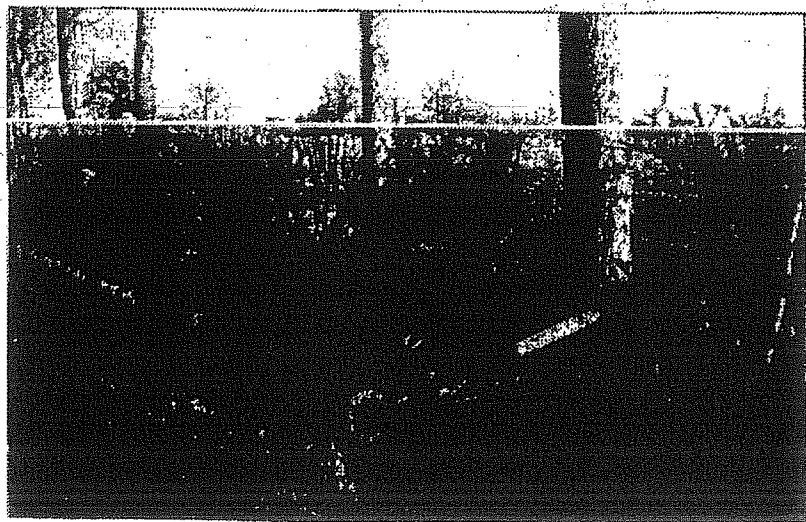
17-jähriger aus Thedinghausen kam zwischen Morsum und Lunsen von Straße ab

MORSUM • Auf der Landesstraße zwischen Morsum und Lunsen ist am Dienstagabend ein 17-jähriger Motorradfahrer aus Thedinghausen tödlich verunglückt.

Aus bisher ungeklärter Ursache kam der Jugendliche im Verlauf einer langgezogenen Rechtskurve von der Fahrbahn ab, prallte gegen einen Baum und rutschte anschließend in eine Hecke. Dabei zog sich der Jugendliche so schwere Verletzungen zu, dass er am späten Abend in einem Bremer Krankenhaus verstarb.

Die Polizei stellte das Unfallmotorrad sicher. Die Spurenlage an der Unfallstelle

wurde mit Hilfe eines Fotomeasverfahrens dokumentiert. Hinweise auf die Beteiligung anderer Fahrzeuge – liegen bislang nicht vor. Eventuelle Zeugen werden gebeten, sich unter Telefon 04202/9960 an das Polizeikommissariat in Achim zu wenden.



Tödlicher Unfall bei Morsum. Die Polizei sichert Unfallspuren.

27.4.2010 verunglückt

Kurzzeitungsbericht



Der Fahrer des roten VW-Polos starb gestern nach einem Frontalzusammenstoß mit einem BMW auf der L 203. • Foto: ha



Der Fahrer des Polos verstarb noch am Unfallort.

Foto: pv

6.12.2012

Eine teure Unachtsamkeit

ACHIM. Noch an der Unfallstelle starb am Dienstagnachmittag ein 20-jähriger Autofahrer. Er war mit seinem VW-Polo auf der Landstraße zwischen Lunsen und Morsum in den Gegenverkehr geraten und frontal mit dem BMW eines 46-jährigen Achmiers zusammengeprallt. Während für den 20-jährigen jede Hilfe zu spät kam, wurde der Achmier mit einem Schock ins Krankenhaus eingeliefert. (eb)

Kreiszeitung Thedinghausen, Bogen 7.12.2012

20-Jähriger stirbt bei Zusammenstoß

In Gegenverkehr geraten / Vollsperrung

MORSUM • Noch an der Unfallstelle starb gestern Nachmittag ein 20-jähriger Fahraufänger aus der Gemeinde Bleeder. Aus bislang ungeklärter Ursache war er mit seinem VW-Polo auf der Landstraße zwischen Lunsen und Morsum in Höhe Gewerbegebiet Morsum in den Gegenverkehr geraten, hatte den entgegen kommenden Toyota einer 42-jährigen Asendoeferin am Spiegel touchiert und war dann frontal mit dem BMW-Kombi eines 46 Jahre alten Mannes aus Achim zusammengeprallt.

Durch den Aufprall zog sich der junge Mann so schwere Verletzungen zu, dass er noch an der Unfallstelle starb. Ein Notarzt konnte ihm nicht mehr helfen. Der BMW-Fahrer erlitt einen Schock. Er musste ins Krankenhaus eingeliefert werden. Die Toyota-Fahrerin (42) blieb unverletzt.

Unklar ist bislang, warum der 20-Jährige auf regennasser Straße in den Gegenver-

kehr geriet. Einen Hinweis auf Alkohol- oder Drogenbeeinflussung des Fahrers hat die Polizei nicht. Bislang gibt es auch nur wenige Unfallzeugen. Zur Klärung der Unfallursache wurde ein Sachverständiger eingeschaltet. Der VW-Polo und der BMW-Kombi wurden zu Untersuchungszwecken beschlagnahmt.

Für die Dauer der Unfallaufnahme musste die L 203 zwischen Lunsen und Ahren-Deitzen zweieinhalb Stunden voll gesperrt werden. An der Unfallstelle kamen auch Einsatzkräfte der Feuerwehren Morsum, Thedinghausen und Bleeder zum Einsatz. Anfängliche Befürchtungen, der Polo-Fahrer sei in den Trümmern seines Fahrzeuges eingeklemmt, bestätigten sich nicht. Ersthelfer borgen ihn, bevor die Helfer eintrafen. So konnte sich die Feuerwehr auf die Anleuchtung der Unfallstelle und das Reinigen der Fahrbahn beschränken.

Unfall 6.12.2012



Herrn
Gemeindedirektor Schröder
Braunschweiger Str. 10

27321 Thedinghausen

Fraktion im Rat der
Gemeinde Thedinghausen

Wulmstorf, den 16.04.2012

Sehr geehrter Herr Schröder,

die Fraktion Grüne Liste im Rat der Gemeinde Thedinghausen stellt folgenden Antrag zur Behandlung auf der Rätssitzung am 26.04.2012:

„Die Gemeinde Thedinghausen schafft für das Gemeindegebiet die ehrenamtliche Position eines/einer Heckenschutzbeauftragten. In Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landschaftswart und der Gemeindeverwaltung soll diese Person den vorhandenen Heckenbestand dokumentieren, Differenzen zwischen dem Soll- und Ist-Bestand feststellen, Verstöße gegen die Heckenschutzsatzung melden und generell als Ansprechperson für alle Einwohnerinnen und Einwohner in Sachen Heckenschutz dienen.“

Für den Fall, dass der Rat unserem Antrag zustimmt, würden wir für diese Funktion Frau Birgit Blume aus Holtorf vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dieter Mensen".

Dieter Mensen
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 T1/021-05	16.04.2012	T. 1. 17. 59

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	26.04.2012	10				

Betreff: Verwendung des Gemeindewappens

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Thedinghausen gestattet der Schützengilde Thedinghausen, das Wappen der Gemeinde Thedinghausen auf dem Werbebanner sowie dem Briefkopf der Schützengilde abzubilden.

Sachverhalt:

Die Schützengilde Thedinghausen hat mit anliegendem Schreiben beantragt, den Thedinghäuser Löwen auf dem Werbebanner für die Schützengilde abzubilden.

Gem. Kommentar Thiele und Kommentar Meyer zu § 22 NKomVG kann die Gemeinde Dritten die Verwendung ihres Wappens gestatten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schützengilde ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zum Ausdruck bringen möchte. Dies erfüllt nicht den Tatbestand der Wappenanmaßung, da in diesem Fall eine namensmäßige Zuordnungsverwirrung nicht zu befürchten ist. Es bestehen verwaltungsseitig daher keine Bedenken gegen die Verwendung des Wappens durch die Schützengilde Thedinghausen.

Die Schützengilde verwendet bereits in ihrem Briefbogen ein Wappen. Der Vereinsvorsitzende wurde darauf hingewiesen, dass es sich um das Samtgemeindewappen handelt und hier eine Änderung vorgenommen werden sollte. Auch in diesem Fall soll sicherlich die Verbundenheit zur Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden. Daher sollte mit dem entsprechenden Beschluss auch die Wappenverwendung für den Briefbogen legalisiert werden.

Der GD

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 T1/022-17/1	28.03.2012	T. 1. 17. 60

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	26.04.2012	11				

Betreff: Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

-ohne-

Sachverhalt:

1. Die Entscheidung über mögliche Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen war in der letzten Wahlperiode zurückgestellt worden, weil die Empfehlungen der Entschädigungskommission abgewartet werden sollten. Die Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG liegen vor. Hier der zusammengefasste Inhalt:

- Durch Satzung sicherstellen, dass durch ehrenamtliche Ratsarbeit keine finanziellen Nachteile zu erleiden oder zu befürchten sind, aber auch den Anschein verhindern, dass auch nur partiell eine entgeltliche Tätigkeit entsteht
- Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche ausschließen
- Kein Sitzungsgeld für jedwede Art repräsentativer Veranstaltungen
- Kein weiteres Sitzungsgeld ab einer bestimmten Sitzungsdauer
- Höchstbeträge für Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen sind (z. B. Kinderbetreuungskosten, Verdienstausschlag), so festlegen, dass RM keine finanzielle Einbuße erleiden. Pauschalierung des Auslagenersatzes/der Aufwendungen
- Höhere Pauschale nur für folgende besondere Funktionen:
 - Ehrenamtliche Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten
 - Fraktionsvorsitzende
 - Beigeordnete
 - Ratsvorsitzender
- Keine höhere Pauschale für Ausschussvorsitzende
- Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zahlen
- Sitzungsgeld zahlen für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen
- Entschädigungsfähige Fraktionssitzungen zahlenmäßig begrenzen
- Sitzungsgeld für andere Sitzungen nur, wenn von Rat oder SGA im Einzelfall beschlossen (z.B. Kommissionssitzungen)
- Höhe der AE sollte sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren
- Für Fahrkosten festen Betrag je gefahrenen Kilometer festlegen, höchstmöglicher Betrag ist die Wegstreckenentschädigung nach Bundesreisekostengesetz (0,30 €/km)
- Regelung zum Nachteilsausgleich treffen (= Kostenerstattung für Hilfe im

Haushaltsführungsbereich, sonstigem beruflichen Bereich, Landwirtschaft, damit Ratstätigkeit ausgeübt werden kann) Enge Regelung in der Satzung, Gewährung eines Pauschalstundensatzes, Begrenzung auf acht Stunden/Tag

Zur Höhe der Entschädigung:

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen!

a) mtl. AE für Ratsmitglieder		
- Gemeinden/SG	bis 30.000 Einwohner	240 €
-	bis 150.000 Einwohner	320 €
-	bis 450.000 Einwohner	420 €
-	über 450.000 Einwohner	480 €

In Mitgliedsgemeinden von SG sollte die Aufwandsentschädigung 50 % des für die Samtgemeinde geltenden Höchstbetrags nicht überschreiten.

b) Ehrenamtliche Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten	2 ½ -fache AE eines RM
c) Fraktionsvorsitzende	2 ½ -fache AE eines RM
d) Beigeordnete	2-fache AE eines RM
e) Ratsvorsitzender	1 ½ -fache AE eines RM
f) Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von SG	5-fache AE eines Gem.RM

Die Entschädigungskommission gibt nur Empfehlungen für die Entschädigung von Ratsmitgliedern, nicht aber für sonstige ehrenamtlich Tätige.

2. Vorschläge für mögliche Änderungen

In einem gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden ist folgendes angesprochen worden:

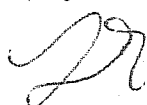
1. Mehrheitlich für die Beibehaltung der AE für Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden von 30 €; neu eingeführt werden könnte dann aber ein Sitzungsgeld von je 15 € für Rats- und Fachausschusssitzungen sowie Fraktionssitzungen (Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen müsste begrenzt werden); Alternativ wäre eine pauschale Erhöhung der AE auf 40 €/ Monat ohne Sitzungsgeld denkbar. Dies wurde von den anwesenden Vertretern aus Emtinghausen favorisiert.
2. Bürgermeister-AE der Gemeinden Blender, Emtinghausen und Riede bei 200 € belassen; Thedinghausen erhöhen auf 250 €.
3. Diese und die Änderungen aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission sind den Kommentaren in der Gegenüberstellung der alten und neuen AE-Satzung (siehe Anlage) zu entnehmen.

Evtl. sind weitere Positionen zu beraten und ggf. zu erhöhen.

Abschließend wird angemerkt, dass formal gesehen eine komplett neue AE-Satzung erlassen werden sollte. Die bisherige AE-Satzung stammt zwar aus dem Jahre 2006 und wurde nach der Zusammenlegung der Gemeinden Morsum und Thedinghausen neu beschlossen, aber die vielen kleinen Änderungen führen zu einer Unübersichtlichkeit. Außerdem bietet sich nach Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsgesetzes an, hier einen „sauberen Schnitt“ zu machen und eine neue AE-Satzung zu erlassen.

Der GD

i. V.



Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Aufwandsentschädigungssatzung

<u>Bisherige Satzung</u>	<u>Neue Satzung</u>
<p>der Gemeinde Thedinghausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit.</p>	<p>der Gemeinde Thedinghausen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige</p>
<p>Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder</p>
<p>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro.</p> <p>2. Die Ratsmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf 25,00 Euro je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird Ersatz des Verdienstaufschlages werktätig längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.</p>	<p>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine <i>Aufwands-</i>entschädigung von monatlich <u>30,00 €</u> und <i>auf</i> <u>Antrag</u> ein Sitzungsgeld von <u>15,00 €</u> für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und <i>Fraktionssitzungen</i> sowie andere Sitzungen in Wahrnehmung des Mandats. <u>Die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 10 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.</u> Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gewährt.</p> <p>2. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>3. Die Ratsmitglieder erhalten den <i>nachgewiesenen</i> Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf <u>25,00 €</u> je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufschlages werktätig <u>für nicht mehr als acht Stunden und</u> längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.</p> <p>4. Die Ratsmitglieder erhalten für die Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren die anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen setzt, höchstens jedoch <u>6,00 €</u> je angefangener Stunde.</p>

Kommentar [P1]: Bei Erhöhung AE, ohne Sitzungsgeld lautet der Text wie folgt:
„1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.“
§ 1 Ziff. 2 entfällt; Ziff. 3-5 sind dann Ziff. 2-4

Kommentar [P2]: Aufnahme dieser Regelung entsprechend der mehrheitlichen Tendenz in der gemeinsamen Besprechung.

Kommentar [P3]: Ergänzung, da lt. Kommission Höchstbeträge pro Tag festgelegt werden sollten.

Kommentar [P4]: Regelung zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten

5. Ratsmitglieder, die hauptberuflich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die *Inanspruchnahme* einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines *Personal-* stundensatzes in Höhe von 7,50 € je *angefallen-* gene Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft entstandene Nachteile gilt dies entsprechend. Nachteilsausgleich wird für nicht mehr als acht Stunden gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 250.00 € monatlich.
- 1.2 Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro monatlich.
- 1.3 Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro monatlich.
- 1.4 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30.00 € monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.4 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeis-

§ 2

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 170,00 Euro monatlich.
- 1.2 Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro monatlich.
- 1.3 Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.
- 1.4 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.4 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.

Kommentar [P5]: Regelung gem. § 44 Abs. 1 NKomVG zum Nachteilsausgleich (Formulierung der Entschädigungskommission)

Kommentar [P6]: Vorschlag in der gemeinsamen Besprechung

Kommentar [P7]: Vorschlag in der gemeinsamen Besprechung

Kommentar [P8]: Vorschlag in der gemeinsamen Besprechung

4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.4 wird neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/des ehrenamtlichen Gemeindedirektors

Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro monatlich. Ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.

§ 4

Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Die Höchstbeträge der Ansprüche sonstiger ehrenamtlich Tätiger im Sinne von § 29 Abs. 1 NGO auf Ersatz von Verdienstaufschlag werden auf 25,00 Euro/ausgefallene Arbeitsstunde und auf Ersatz von Auslagen auf 8,00 Euro/Tag festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Ziffer 2 sinngemäß.

§ 5

Ersatz von Fahrkosten

1. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
2. Neben der Reisekostenvergütung nach Ziffer 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise

ter.

4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.4 wird neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/des ehrenamtlichen Gemeindedirektors

Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro monatlich. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/Seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.

§ 4

Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Die Höchstbeträge der Ansprüche sonstiger ehrenamtlich Tätiger im Sinne von § 44 Abs. 1 NKomVG auf Ersatz von Verdienstaufschlag werden auf 25,00 Euro/ausgefallene Arbeitsstunde und auf Ersatz von Auslagen auf 8,00 Euro/Tag festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Ziffer 3 bis 5 sinngemäß.

§ 5

Ersatz von Fahrkosten

1. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem *Bundesreisekostengesetz* in Höhe der der *Gemeindedirektorin*/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
2. Neben der Reisekostenvergütung nach Ziff. 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise

Kommentar [P9]: Hinweis: Für Fahrten innerhalb der Gemeinde besteht bei dieser Regelung kein Anspruch auf Fahrkostenersatz.

durch Banküberweisung gezahlt.

2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 7

Abteilung und Ausschuss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39, 51 und 53 NGO ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Abs. 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der bisherigen Gemeinden Morsum und Thedinghausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrkosten für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 21.02.1974 und vom 04.07.1973 außer Kraft.

Thedinghausen, den 1. November 2006

Bürgermeister

Gemeindedirektor

durch Banküberweisung gezahlt.

2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 7

Abteilung und Ausschuss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 54, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrkosten für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 01.11.2006 außer Kraft.

Thedinghausen, den _____

Ehlers
Bürgermeister

Schröder
Gemeindedirektor

- Gemeinde Blender
 Gemeinde Emtinghausen
 Gemeinde Riede
 Gemeinde Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1/2/912-12	Datum 16.04.2012	Drucksachen Nr. T. 2. 17. 1163
----------------------------------	---------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Reet	26.04.2012	13				

Betreff: finanzielle Situation der Gemeinden

Mitteilung

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund teilte mit Rundschreiben vom 10-04.2012 die voraussichtlichen Beträge des

Gemeindeanteils an der Einkommensteuer = 658.255.514 € (+ 16,4 % zum 1.5.2011) sowie des

Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer = 85.329.730 € (+ 2,9 % zum 1.5.2011) zum Zahlungstermin 01.05.2012 mit.

Die Steigerung um 16,4 % beim Einkommensteueranteil ist sehr erfreulich.

Leider wirken sich die ab 2012 für die Verteilung festgesetzten Schlüsselzahlen in der Regel negativ für die Mitgliedsgemeinden aus.

Wie Auswirkungen auf die Gemeinden ist in Anlage-1 zu ersehen.

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Die Kommunen erhalten gemäß Art. 106 Abs. 5 des Grundgesetzes 15 % des Aufkommens an der Lohn- und Einkommensteuer, den Rest teilen sich Bund und Länder jeweils zur Hälfte. Der Gemeindeanteil richtet sich nach dem Steueraufkommen im jeweiligen Bundesland. Die Verteilung auf die einzelne Gemeinde erfolgt über eine Schlüsselzahl. Diese Schlüsselzahl ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde am Steueraufkommen aller Gemeinden eines Bundeslandes. Bei der Berechnung der Schlüsselzahl werden nur die Steuerbeträge berücksichtigt, die auf ein zu versteuerndes Einkommen bis zu 35.000/70.000 Euro jährlich (bis 2011: 30.000/60.000 Euro) entfallen. Grundlage der Berechnung ist die Bundesstatistik über die Lohnsteuer bzw. veranlagte Einkommensteuer. Diese Statistik wird in dreijährigem Rhythmus erhoben.

Die Neuberechnung der Schlüsselzahlen für die Jahre 2012 – 2014 wirkt sich für die Mitgliedsgemeinden - bis auf die Gemeinde Emtinghausen - nachteilig aus, weil sie bei gleichem Steueraufkommen eine niedrigere Beteiligung erhalten würde, als in den Jahren 2009 – 2011.

Durch die allgemeine Steigerung der Steuereinnahmen wird voraussichtlich zumindest bei den Gemeinden Blender und Thedinghausen im laufenden Jahr ein Rückgang vermieden.

Bei der Gemeinde Riede wird der Rückgang der Schlüsselzahl um 3,77 % sowie die Rückzahlung aufgrund der Abrechnung für das Jahr 2011 nach heutigem Kenntnisstand allerdings zu einem Fehlbetrag von rund 15.600 € führen (siehe Anlage 2 - Seite 1).

Auch für die Umsatzsteuer gelten ab 2012 neue Schlüsselzahlen:

	Schlüsselzahl bis 2011	Unterschied in %	Schlüsselzahl 2012 - 2014
Blender			
	0,000137278	-1,51%	0,000135204
Emtinghausen			
	0,000032278	9,75%	0,000035425
Riede			
	0,000086709	-8,59%	0,000079261
Thedinghausen			
	0,000612320	-5,56%	0,000578274

Die Auswirkungen sind in Anlage 2, Seite 1, zu sehen.

Auf Seite 2 der Anlage 2 ist die Entwicklung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer nach dem jetzigen Stand dargestellt.

Auf Seite 3 der Anlage 2 sind die Entwicklungen der Steuereinnahmen auch unter Berücksichtigung der zu zahlenden Gewerbesteuerumlage zusammengefasst:

	Ein- kommen- steuer	Gewerbe- steuer	Grund- steuer	Umsatz- steuer	Minder- / Mehr- Einnah- men	minus Gewer- besteuer- Umlage	
Blender	-9.067	-106.835	1.174	-298	117.076	-22.251	94.825
Emting- hausen	36.574	23.319	1.631	1.100	61.524	-7.857	53.668
Riede	-15.601	-1.091	1.099	-2.112	-15.593	-520	-16.113
Theding- hausen	13.775	57.289	-877	-9.167	70.187	-25.492	44.695
	43.815	186.352	3.027	-10.476	233.194	-56.120	177.074

Der GD

Vergleich

Neue Schlüsselzahlen (noch unter Vorbehalt) - Email NSGB vom 20.01.2012

Einkommensteuer -Gemeindeanteil
geschätzt 2012 2.419.183.847

Einkommensteuer -Gemeindeanteil
geschätzt 2012 2.419.183.847

mit den bis 2011 geltenden Schlüsselzahlen	Änderung in %	Schlüsselzahlen ab 2012	Unterschied
Blender		Blender	
0,0003880	-1,16%	0,0003835	-10.886
Emtinghausen		Emtinghausen	
0,0002073	5,26%	0,0002182	26.369
Morsum		Morsum	
Riede		Riede	
0,0004005	-3,77%	0,0003854	-36.530
Thedinghausen		Thedinghausen	
0,0010866	-1,60%	0,0010692	-42.094
5.037.708		4.974.568	-63.141
		Abrechnung 2011 =	-69.652
		4.904.915	
		Ansätze 2012	4.861.100
		43.815	

Schlüsselzahl aller Gemeinden	Änderung	Schlüsselzahl aller Gemeinden
0,0020824	-1,25%	0,0020563

Anlage 1

Gewerbesteuer 61101.3013000	Ansatz 2012	IST für 1. Q. 2012 (ohne Reste Vorjahr)	Fällig 2., 3. + 4. Q. 2012	geschätzt gesamt	plus / minus	IST 2011
Blender	273.900	77.815	302.920	380.735	106.835	247.559
Erminghausen	147.200	34.253	136.266	170.519	23.319	216.953
Riede	274.100	52.927	220.082	273.009	-1.091	317.286
Thedinghausen	1.281.800	325.818	1.013.271	1.339.089	57.289	1.514.321
	1.977.000	490.813	1.672.539	2.163.352	186.352	2.296.119

Grundsteuer	A = 3011000		B = 3012000		Gesamt	
	Soll	plus / minus	Soll	plus / minus		
Blender	96.200	95.550	-650	265.200	267.024	1.174
Erminghausen	33.700	34.003	303	137.300	138.628	1.631
Riede	48.300	47.984	-316	270.100	271.515	1.099
Thedinghausen	128.900	127.174	-1.726	827.800	828.649	-877
	307.100	304.711	-2.389	1.500.400	1.505.816	3.027

Gewerbesteuer-Umlage

61101.4341000

	01.02.2012	01.05.2012	01.08.2012	01.11.2012	20.12.2012 wie Nov.	Summe 2012	Ansatz 2012	Mehr-/Winder- Ausgabe
IST Abrechnung	14.368	17.148	29.903	13.866	13.866	89.151	66.900	22.251
Blender		17.148	29.903	13.866	13.866	89.151	66.900	22.251
Emtinghausen	4.014	10.189	10.960	8.347	8.347	41.857	34.000	7.857
Riede	5.342	11.196	19.264	11.459	11.459	58.720	58.200	520
Thedinghausen	48.016	70.870	66.161	67.122	67.122	319.292	293.800	25.492
	71.740	109.403	126.288	100.795	100.795	509.020	452.900	56.120

Zusammenfassung der Mehr-/Mindereinnahmen bzw. -Ausgabe 2012

	Einkommen- steuer	Gewerbe- steuer	Grundsteuer	Umsatzsteuer	Minder- / Mehr- Einnahmen	minus Gewerbe- steuer- Umlage
Blender	9.067	106.835	1.174	-298	117.076	-22.251
Emtinghausen	36.574	23.319	1.631	1.100	61.524	-7.857
Riede	-15.601	-1.091	1.099	-2.112	-15.593	-520
Thedinghausen	13.775	57.289	-877	-9.167	70.187	-25.492
	43.815	186.352	3.027	-10.476	233.194	-56.120